

## Inhalt

■ Ausschreibungen .....	4
Soziale Innovationen zur Unterstützung der Reform von sozialen Dienstleistungen .....	4
Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung (Pilotprojekt) .....	5
Erasmus+: Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend.....	6
■ Öffentliche Konsultationen .....	8
Konsultation zum Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in der EU .....	8
Konsultation zur Unionsbürgerschaft .....	8
Konsultation zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.....	10
Konsultation zur Überarbeitung der Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum.....	10
■ EU-Politik.....	12
EuGH-Urteil: EU-Ausländer/innen dürfen von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen werden.....	12
EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien für die Rückkehr von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt.....	13
Eine Milliarde Euro für Unternehmungsgründung und junge Unternehmer/innen in Deutschland .....	14
Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels vom 23.09.2015.....	15
Eurostat: Mehrheit der Arbeitslosen in der EU bekommt keine Arbeitslosenhilfe .....	16
Eurostat-Veröffentlichung zur demografischen Entwicklung in Europa .....	17

EU-Kommission möchte 1,7 Milliarden Euro zur Bewältigung der Flüchtlingskrise mobilisieren .....	19
EuGH-Urteil: Freiheitsstrafe für erneut illegal eingereiste Drittstaatsangehörige ist mit EU-Recht vereinbar.....	20
Erstes Kolloquium der EU-Kommission gegen antisemitisch und antimuslimisch motivierten Hass.....	21
Bericht der EU-Kommission über die Rentensysteme in der EU .....	22
Ergebnisse der Ratssitzung für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 05.10.2015.....	24
Quartalsbericht über die Beschäftigungssituation und die soziale Lage in der EU.....	25
EuGH-Urteil: Lebenslange Aberkennung des Wahlrechts für Straffällige für die Europawahlen ist mit EU-Recht vereinbar.....	26
■ Veranstaltungen.....	27
Die Rolle der EU beim Schutz der Sozial- und Finanzrechte von älteren Menschen .....	27
Seminar im Europäischen Parlament zu personenzentriertem Planen .....	27
Sozialunternehmen in Europa fördern.....	28

## Impressum

Der EUFIS-Newsletter ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bank für Sozialwirtschaft AG, Wörthstraße 15-17, 50668 Köln und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands - Gesamtverband e.V., Oranienburgerstraße 13-14, D-10178 Berlin.

### Redaktion:

Für die Bank für Sozialwirtschaft:

Tobias Nickl, BFS Europabüro, Rue de Pascale 4-6, B-1040 Brüssel, Tel. +32.2.280.2776, Fax +32.2.280.2778, E-Mail [T.Nickl@eufis.de](mailto:T.Nickl@eufis.de), Internet [www.eufis.eu](http://www.eufis.eu).

Für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.: Dr. Joachim Rock und Tilo Liewald, Tel. +49 30 24636 303, E-Mail [europa@dpwv.de](mailto:europa@dpwv.de).

Kopieren, veröffentlichen, verändern oder sonstige Verwertungen (auch auszugsweise) sowie die Weitergabe der von der Bank für Sozialwirtschaft gelieferten Inhalte außerhalb der Gliederungen und Mitglieder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands – Gesamtverband e.V. sind nicht gestattet. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der Bank für Sozialwirtschaft möglich. Das Urheberrecht ist zu beachten. Die Herausgeber übernehmen keine Haftung für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen.

Der EUFIS-Newsletter erscheint in der Regel in zwölf Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss der Ausgabe Oktober 2015 ist der 15.10.2015.

## ■ Ausschreibungen

### **Soziale Innovationen zur Unterstützung der Reform von sozialen Dienstleistungen**

Die EU-Kommission hat am 14.08.2015 im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) eine [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für soziale Innovationen zur Unterstützung der Reform von sozialen Dienstleistungen](#) veröffentlicht.

Ziel dieser Ausschreibung ist es, Innovation im Bereich der Organisation und der Erbringung von sozialen Dienstleistungen zu fördern. Insbesondere innovative Ansätze, welche zum Ziel haben die Nutzer/innen der Dienstleistungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, werden von der EU-Kommission gefördert. Der Fokus sollte dabei auf die integrierte Erbringung derartiger Dienstleistungen liegen. Vorschläge, welche die Teilnahme von Frauen am Erwerbsleben stärken, werden ausdrücklich begrüßt.

Damit wird die Ausschreibung die Umsetzung der [Empfehlungen zur aktiven Inklusion](#) und das [soziale Investitionspaket](#) sowie die bevorstehende Initiative zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Die Vorschläge sollten die Integration von Dienstleistungen zum Ziel haben, insbesondere durch die verstärkte Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Stakeholdern sowie der Zivilgesellschaft. Ein grenzüberschreitender Aspekt ist dabei nicht nötig.

Anträge können nur im Verbund gestellt werden, wobei lediglich ein Hauptantragsteller und ein Nebenantragssteller benötigt werden. Antragsberechtigt sind sowohl öffentliche Behörden, welche für die Umsetzung von Beschäftigungs- und Sozialpolitik bzw. für die Finanzierung oder die Bereitstellung sozialer Dienstleistungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zuständig sind, sowie private und nicht-profitorientierte Organisationen, einschließlich Sozialunternehmen, welche eine zentrale Rolle bei der Erbringung von Beschäftigungs- oder Sozialdienstleistungen haben. Alle Antragssteller müssen dabei eine Erfahrung in dem Gebiet von mindestens fünf Jahren vorweisen können.

Insgesamt stehen im Rahmen dieser Ausschreibung 10.800.000 Euro zur Verfügung. Die beantragte Förderung muss dabei jeweils zwischen 750.000 Euro und 2.000.000 Euro betragen. Der Kofinanzierungssatz der EU beträgt 80

Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, die restlichen 20 Prozent müssen von den Antragstellern selbst getragen werden.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen ist der **16.11.2015**.

Weitere Informationen:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=629&langId=en&callId=462&furtherCalls=yes>

## **Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung (Pilotprojekt)**

Die EU-Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) schreibt einen Auftrag für ein Pilotprojekt zum Thema "Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI)" aus.

Schlussstermin für den Eingang von Angeboten ist der **16.11.2015**.

Das Ziel des Projekts ist ein besseres Verständnis der spezifischen Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI), mit einem besonderen Schwerpunkt auf Ungleichheiten infolge Diskriminierung (auch unbeabsichtigter Art) und ungerechter Behandlung aus anderen Gründen (z.B. Alter, Behinderung, sozioökonomischer Status, Rasse und ethnische Herkunft) sowie der Widerstände, auf die Angehörige der Gesundheitsberufe bei Pflegeleistungen für diese Gruppen stoßen.

Die Ziele des Projekts bestehen in der Sensibilisierung und Bereitstellung von spezifischen Instrumenten für in Gesundheitsberufen Tätige, um zu gewährleisten, dass sie über die richtigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Überwindung dieser Widerstände und zur Leistung eines Beitrags zum Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung verfügen.

Insgesamt stehen für das Pilotprojekt zwischen 350.000 Euro und 450.000 Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/dgs/health\\_food-safety/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/index_en.htm)

## **Erasmus+: Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend**

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Erasmus+ Programms am 13.10.2015 eine [Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Jugend](#) veröffentlicht.

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die strukturelle Unterstützung durch Betriebskostenzuschüsse für Antragsteller aus zwei Kategorien von Einrichtungen:

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (NRO): Diese müssen im Bereich Jugend tätig sein und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Jugend förderlich sind, Jugendliche in die Verwaltung und Führung der Organisation einbinden und im Rahmen einer offiziell anerkannten Struktur tätig sein.

Kategorie 2: Informelle EU-weite Netzwerke, welche aus selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen und im Bereich Jugend tätig sind. Auch diese Netzwerke sollten Jugendliche in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden und in einer informellen Verwaltungsstruktur tätig sein.

Nationale Agenturen des Programms Erasmus+ und Organisationen, deren Mitglieder überwiegend aus Nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ bestehen, sind im Rahmen dieser Aufforderung nicht förderfähig.

Zu den förderfähigen Aktivitäten im Rahmen dieser Ausschreibung gehören:

- Aktivitäten für die qualitative Weiterentwicklung der Jugendarbeit;
- Aktivitäten für die Entwicklung und Förderung von Instrumenten für Anerkennung und Transparenz im Bereich Jugend;
- Seminare, Sitzungen, Workshops, Anhörungen oder Debatten für Jugendliche über Jugendpolitik und/oder europäische Angelegenheiten;
- Anhörungen von Jugendlichen, die in den strukturierten Dialog im Bereich Jugend einfließen;
- Aktivitäten zur Förderung der aktiven Mitwirkung Jugendlicher am demokratischen Leben;
- Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Lernens und Verständnisses in Europa;

- Medien- und Kommunikationsaktivitäten zu Jugend- und europäischen Fragen.

Insgesamt stehen im Rahmen dieser Ausschreibung 3.800.000 Euro zur Verfügung. Die maximale Höhe des Betriebskostenzuschusses beträgt 35.000 Euro. Entsprechende Vorschläge können bis zum **26.11.2015** bei der EU-Kommission eingereicht werden.

Weitere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal->

[con-](http://eur-lex.europa.eu/legal-)

[tent/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C\\_.2015.338.01.0005.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2015.338.01.0005.01.DEU)

## ■ Öffentliche Konsultationen

### Konsultation zum Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in der EU

Die Europäische Kommission und das Expertengremium für effektive Möglichkeiten für Gesundheitsinvestitionen (EXPH) haben am 29.09.2015 eine [öffentliche Konsultation zur vorläufigen Stellungnahme bezüglich des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen in der EU](#) veröffentlicht.

Die vorläufige Stellungnahme nimmt Bezug auf Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und untersucht Politikmaßnahmen um diese zu überwinden. Wege zur Verbesserung der Gerechtigkeit sollten gesundheitliche Bedürfnisse, finanzielle Mittel, bezahlbare und zugängliche Gesundheitsdienstleistungen, die Bereitschaft einer ausreichenden Zahl an medizinischem Personal, medizinischen Produkten und Dienstleistungen berücksichtigen. In ihrer Stellungnahme richtet das Expertengremium besondere Aufmerksamkeit auf Gesundheitsdienstleistungen für unterversorgte Gruppen wie Roma, Migranten/Migrantinnen ohne Ausweispapiere oder Menschen mit einer psychischen Störung.

Hierzu ersuchen die EU-Kommission und das Expertengremium Rückmeldung von der Wissenschaftsgemeinschaft ebenso wie von Stakeholdern, die ein Interesse an der Zugänglichkeit der Gesundheitsdienstleistungen haben. Die Konsultation hat das Ziel, konkrete Anmerkungen und Vorschläge zur [vorläufigen Stellungnahme](#) bezüglich des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen in der EU einzuholen. Eine Zusammenfassung der Stellungnahme ist [hier](#) verfügbar.

Die Teilnahme an der Konsultation ist bis zum **06.11.2015** über diesen [Link](#) möglich.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/health/expert\\_panel/consultations/access\\_healthcare\\_en.htm](http://ec.europa.eu/health/expert_panel/consultations/access_healthcare_en.htm)

### Konsultation zur Unionsbürgerschaft

Die EU-Kommission hat am 14.09.2015 eine öffentliche Konsultation zur Unionsbürgerschaft und den damit verbundenen Rechten sowie zu gemeinsamen europäischen Werten veröffentlicht.



Die Kommission möchte mit dieser Konsultation in Erfahrung bringen, auf welche Probleme EU-Bürger/innen in ihrem Alltag, bei Studium und Arbeit, beim Einkaufen oder auf Reisen in der EU stoßen. Darüber sollen Meinungen eingeholt werden, wie diese Probleme am besten bewältigt werden können, sodass die EU-Bürgerrechte besser wahrgenommen werden können. Zu diesen zählen insbesondere:

- Das Recht, sich in der gesamten EU frei zu bewegen und aufzuhalten;
- Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit;
- aktives und passives Wahlrecht in Kommunal- und Europawahlen unabhängig vom Wohnort in der EU;
- in Nicht-EU-Ländern ohne konsularische Vertretung des eigenen Landes gleicher Anspruch auf die Unterstützung der Botschaft oder des Konsulats eines anderen EU-Landes wie dessen Staatsangehörige.

Die Kommission fordert alle EU-Bürger/innen, Organisationen und andere Akteure, die sich für die Förderung der Unionsbürgerschaft einsetzen auf, sich an der Konsultation zu beteiligen.

## Hintergrund

Im Jahr 2013 hat die EU-Kommission einen [Bericht über die Unionsbürgerschaft](#) veröffentlicht. In diesem werden Maßnahmen benannt, welche die EU-Bürger/innen bei der Ausübung ihrer Rechte in sechs Schlüsselbereichen unterstützen sollen:

- Beseitigung von Hindernissen für Arbeitnehmer/innen, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten in der EU;
- Abbau bürokratischer Hindernisse in den Mitgliedstaaten;
- Schutz besonders schutzbedürftiger Personen;
- Beseitigung der Hindernisse, die den Einkauf in der EU bremsen;
- gezielte und leicht zugängliche Informationen über die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte;
- Verbesserung der Teilhabe am demokratischen Leben in der EU.

Die Teilnahme ist bis zum **07.12.2015** über einen [Online-Fragebogen](#) möglich.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/justice/newsroom/citizen/opinion/150826\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/newsroom/citizen/opinion/150826_de.htm)

## **Konsultation zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit**

Die EU-Kommission hat am 17.09.2015 eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung und Anwendung der [Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit](#) vom 19.12.1978 veröffentlicht.

Seit der Annahme der Richtlinie wurden das europäische Gleichstellungsrecht und die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wesentlich weiterentwickelt. Daher möchte die Kommission eine Bewertung im Hinblick auf Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz, Relevanz, Tragfähigkeit und Mehrwert für die EU durchführen. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, welche Modernisierungsmöglichkeiten es gibt.

Die Konsultation steht im Zusammenhang mit der kürzlich angenommenen [Initiative für bessere Rechtsetzung](#) der EU-Kommission. Die Rückmeldungen werden in die Überlegungen der Kommission, ob Maßnahmen für eine Modernisierung der Richtlinie vorgeschlagen werden sollten und wie diese gestaltet sein könnten, einfließen.

Die Teilnahme ist allen Bürger/innen, Organisationen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen und sonstigen Interessengruppen freigestellt. Interessierte können an der Konsultation bis zum **14.12.2015** über einen [Online-Fragebogen](#) teilnehmen.

Weitere Informationen:  
[http://ec.europa.eu/justice/newsroom/gender-equality/opinion/150901\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/newsroom/gender-equality/opinion/150901_de.htm)

## **Konsultation zur Überarbeitung der Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum**

Die EU-Kommission hat am 30.09.2015 eine [öffentliche Konsultation](#) veröffentlicht, um die [Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum](#) und die [Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds](#) im Hinblick auf eine bessere Nutzung dieser Fonds zu beurteilen. Diese spezialisierten Investmentfonds sind seit dem Jahr 2013 verfügbar, die Marktresonanz für die neuen Fondsmodelle ist jedoch insbesondere für den Europäischen Fonds für Soziales Unternehmertum bisher gering.

Diese Konsultation soll das Ziel der Kapitalmarktunion, einen besseren Kapitalfluss von Investoren in die Realwirtschaft zu gewähren, unterstützen und Ansatzpunkte liefern, wie die Vorschriften geändert werden können, ohne dass der bestehende Anlegerschutz vermindert wird.

Die Konsultation läuft bis zum **06.01.2016** und an der Konsultation teilnehmen können alle interessierten Bürger/innen und Organisationen. Insbesondere sind Beiträge von Teilnehmern erwünscht, die ein Interesse und/oder Kenntnis in den Bereichen Risikokapital und/oder soziales Unternehmertum haben.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/finance/consultations/2015/venture-capital-funds/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/consultations/2015/venture-capital-funds/index_de.htm)

## ■ EU-Politik

### **EuGH-Urteil: EU-Ausländer/innen dürfen von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen werden**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15.09.2015 geurteilt, dass EU-Bürger/innen, die sich zur Arbeitssuche in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten, von bestimmten beitragsunabhängigen Sozialleistungen ausgeschlossen werden dürfen.

Bereits im November des vorangegangenen Jahres hatte der EuGH geurteilt, dass ausländischen Unionsbürgern/-bürgerinnen unter bestimmten Bedingungen die Sozialhilfe verweigert werden dürfe. Hierfür wurde jedoch die Grundvoraussetzung gesetzt, dass sich die betroffene Person ohne Arbeitsabsichten lediglich in dem jeweiligen Land aufhält, um Sozialhilfe zu beziehen.

In dem [Urteil vom 15.09.2015](#) werden diese Ausschlusskriterien erweitert. Demnach können nun auch EU-Ausländer/innen, die sich zur Arbeitssuche in einen Aufnahmemitgliedstaat begeben haben und dort schon eine gewisse Zeit gearbeitet haben, die Sozialhilfe verweigert werden. Hierfür gibt es laut dem Urteil zwei Möglichkeiten:

- Ist die betreffende Person unfreiwillig arbeitslos geworden, nachdem er/sie weniger als ein Jahr gearbeitet hatte, und stellt er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung, bleiben sowohl die Erwerbstätigen-eigenschaft als auch das Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat für mindestens sechs Monate erhalten. Während dieses gesamten Zeitraums gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, welcher auch einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen miteinschließt.
- Wenn die betreffende Person noch nicht in dem Aufnahmemitgliedstaat gearbeitet hat oder wenn der Zeitraum von sechs Monaten abgelaufen ist, darf die Person nicht aus dem Aufnahmemitgliedstaat ausgewiesen werden, solange nachgewiesen werden kann, dass er/sie weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. In diesem Fall darf der Aufnahmemitgliedstaat jedoch die Sozialhilfeleistung verweigern, da der Grundsatz der Gleichbehandlungen mit Staatsangehörigen des Aufnahmes-taates nicht gilt.

## Hintergrund

Der derzeitige Fall behandelt einen Rechtsstreit zwischen dem Jobcenter Berlin Neukölln und einer schwedischen Staatsangehörigen und ihren drei in Deutschland geborenen Kindern, welche jedoch auch die schwedische Staatsangehörigkeit haben. Die Schwedin und ihre älteste Tochter hatten weniger als ein Jahr in Deutschland gearbeitet und danach über einen Zeitraum von sechs Monaten Leistungen der Grundsicherung bezogen. 2012 stellte das Jobcenter Berlin Neukölln, schließlich die Zahlung der Grundsicherungsleistungen mit der Begründung ein, dass die Klägerin und ihre älteste Tochter als ausländische Arbeitsuchende, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe, keinen Anspruch auf diese Leistungen hätten. Infolgedessen schloss das Jobcenter auch die anderen Kinder von den entsprechenden Leistungen aus.

Weitere Informationen:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150101de.pdf>

## **EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien für die Rückkehr von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt**

Die EU-Kommission hat am 17.09.2015 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für Leitlinien, welche eine Rückkehr von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt innerhalb 18 Monate ermöglichen sollen, veröffentlicht.

Der Vorschlag der Kommission umfasst eine Analyse der Leistungen zur Unterstützung von Langzeitarbeitslosen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt sowie konkrete Maßnahmen für deren Ausbau. Als Ausgangspunkt dienen dabei bewährte Verfahren, welche von den Mitgliedstaaten zusammengetragen wurden. Die Empfehlungen beinhalten im Wesentlichen drei Schritte:

- Förderung der Meldung bei einer Arbeitsverwaltung;
- gründliche individuelle Bestandsaufnahme für alle gemeldeten Langzeitarbeitslosen spätestens nach 18 Monaten Arbeitslosigkeit, um ihre Bedürfnisse und ihr Potenzial zu ermitteln;
- Angebot einer Wiedereinstiegsvereinbarung für alle gemeldeten Langzeitarbeitslosen spätestens nach 18 Monaten Arbeitslosigkeit.

Die Wiedereinstiegsvereinbarung sollte einen individuellen Plan für die Rückkehr der betroffenen Person in eine Beschäf-

tigung umfassen und Leistungen wie Mentoring, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Fortbildungen sowie Kinderbetreuungs- und Gesundheitsversorgungsangebote, Wohn- und Transportkostenzuschüsse oder Rehabilitation beinhalten. Diese Leistungen sollten über eine zentrale Anlaufstelle organisiert werden und die Rechte und Pflichten der arbeitslosen Personen sowie der unterstützenden Einrichtung sollten darin eindeutig festgelegt sein.

Der Vorschlag wird nun innerhalb des Rates ausgewertet und diskutiert werden. Die Durchführung der in der Empfehlung genannten Maßnahmen kann beginnen, sobald die Mitgliedstaaten eine Einigung erzielt haben. Bei der Umsetzung der Empfehlungen werden die Mitgliedstaaten auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) zurückgreifen können.

Die Kommission hatte zuvor bereits einen [Fahrplan](#) für eine EU-Initiative zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt veröffentlicht.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13614\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13614_de.htm)

## **Eine Milliarde Euro für Unternehmungsgründung und junge Unternehmer/innen in Deutschland**

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) und die deutsche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Bankengruppe haben am 17.09.2015 eine Vereinbarung zur Bereitstellung von 1 Milliarde Euro für Unternehmensgründung in Deutschland unterzeichnet.

Mit den Fördermitteln sollen bis zum Jahr 2018 Start-ups, welche in der Regel Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten haben, mit vergleichsweise günstigen Krediten finanzieren. Gründungsfinanzierung ist für Hausbanken normalerweise kein lohnendes Geschäft, da das Risiko und der Aufwand vergleichsweise hoch sind, der Ertrag jedoch relativ niedrig.

Durch die neue Vereinbarung können junge Unternehmen nun auch eine Förderung erhalten, wenn ihr Geschäft bis zu fünf Jahre alt ist. Zuvor lag die Grenze bei drei Jahren. Gründer/innen und Unternehmer/innen können bis zu 100.000 Euro bei ihrer Hausbank erhalten, welche für 20 Prozent haften würde. Das Risiko für die restlichen 80 Prozent tragen die KfW

und die Europäische Investitionsbank (EIB) mit jeweils 40 Prozent.

Die Förderung erfolgt in den nächsten zweieinhalb Jahren im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa der EU-Kommission. Damit ist dies das erste in Deutschland finanzierte Projekt im Zuge des Investitionsplans von Kommissionspräsident Juncker.

Organisiert wird dies über das EU-Finanzierungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen COSME. Finanziert werden sollen so etwa 15.000 Gründer/innen und junge Kleinunternehmen. Die Vereinbarung wird vom Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) unterstützt, durch welchen die Investitionsoffensive für Europa von der Europäischen Kommission und der EIB-Gruppe umgesetzt wird. Deutschland unterstützt den Fonds über die KfW mit 8 Milliarden Euro. Die Fondsmittel sollen überwiegend in Investitionen für Infrastruktur, digitale Netze, Verkehr und Energie, Bildung und den Ausbau erneuerbarer Energien fließen.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13613\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13613_de.htm)

## **Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels vom 23.09.2015**

Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten haben sich auf dem Flüchtlingsgipfel in Brüssel am 23.09.2015 darauf geeinigt, die Nachbarstaaten Syriens mit einer Milliarde Euro zu unterstützen. Das Geld soll zur Versorgung syrischer Flüchtlinge in der Türkei, Jordanien sowie im Libanon beitragen, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des UN-Welternährungsprogramms und das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR. Diese hatten zuvor verkündet, ihre Hilfsprogramme aufgrund finanzieller Engpässe zurückfahren zu müssen. Auch afrikanische Länder sollen finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 1,8 Milliarden Euro erhalten.

Neben dieser finanziellen Unterstützung wurde auch eine bessere Sicherung der gemeinsamen Außengrenzen der EU beschlossen. Die EU-Grenzschutzagentur Frontex wird demnach insgesamt 9,2 Milliarden Euro für die Flüchtlingshilfe erhalten, zu Jahresbeginn waren zunächst 4,5 Milliarden Euro vorgesehen.

In den EU-Mitgliedstaaten, in welchen die größte Zahl an Flüchtlinge angekommen, sollen bis Ende November 2015 sogenannte „Hotspots“ eingerichtet werden. In diesen Registrierungszentren insbesondere in Italien und Griechenland sollen gemeinsame Teams beispielsweise bei der Erfassung von Fingerabdrücken helfen.

Zudem beschlossen die Staats- und Regierungschefs die Verteilung von insgesamt 160.000 Flüchtlingen, welche sich bereits innerhalb der EU aufhalten. Davon wird Deutschland weitere 30.000 Menschen aufnehmen. Anders als normalerweise üblich, wurde dies jedoch nicht einstimmig beschlossen, sondern mit einer qualifizierten Mehrheit durchgesetzt. Dabei wurden die vier Länder Tschechien, Slowakei, Ungarn und Rumänien überstimmt.

### Verfahren gegen 19 EU-Staaten wegen mangelnder Umsetzung des Asylrechts

Kurz vor dem Gipfel hat die EU-Kommission insgesamt 40 Vertragsverletzungsverfahren gegen 19 Mitgliedstaaten, darunter auch zwei gegen Deutschland, eingeleitet. Dadurch will die Kommission die vollständige Anwendung des EU-Rechts für Migration und Asyl gewährleisten. An Deutschland richtete die EU-Kommission sog. Aufforderungsschreiben wegen Nichtmitteilung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie und der Richtlinie über Aufnahmebedingungen. Bei diesen Rechtsvorschriften geht es um gerechtere, schnellere und hochwertigere Asylentscheidungen sowie um humane Aufnahmebedingungen für Asylbewerber/innen.

Aufforderungsschreiben sind die erste Stufe eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben zwei Monate Zeit, um dieses zu beantworten.

Weitere Informationen:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5699\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5699_de.htm)

### **Eurostat: Mehrheit der Arbeitslosen in der EU bekommt keine Arbeitslosenhilfe**

Laut der Europäischen Arbeitskräfteerhebung 2014 des europäischen Statistikamtes (Eurostat) vom 16.09.2015 ist die Mehrheit der Arbeitslosen in der EU von Arbeitslosenhilfe ausgeschlossen. Demnach bekommen in der EU durchschnittlich weniger als 40 Prozent der kurzfristig Arbeitslosen Arbeitslosenhilfe. Dieser Anteil ist während der Schuldenkrise sogar weiter gesunken.



Der Anteil variiert dabei innerhalb der EU stark zwischen den Mitgliedstaaten, von 80 Prozent in Deutschland bis zu unter 15 Prozent in Rumänien, Polen und Italien. Die Gründe hierfür hängen teils mit der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zusammen, etwa wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe von der Zeit der bisherigen Beschäftigung abhängig ist. Auch werden manche Gruppen in der Erhebung, beispielsweise Selbstständige, nicht erfasst.

Laut der EU-Kommission lassen diese Zahlen sowohl auf individueller als auch auf makroökonomischer Ebene Bedenken aufkommen. Der Verlust des Jobs hat einen starken und unwillkürlichen Einfluss auf das Haushaltseinkommen. Im Fall, dass dieser Verlust nicht ausgeglichen werden kann, müssen Arbeitslose oftmals auf Ersparnisse oder auf das Einkommen ihrer Familienmitglieder zurückgreifen. In jedem Fall ist der Verlust des Arbeitsplatzes und des Einkommens mit starken Einschränkungen bei Konsum und Lebensstandard verbunden. Insbesondere für diejenigen, die bereits vorher mit einem knappen Budget auskommen mussten, sind die Konsequenzen meist bedrohlich, da sie nicht die privaten Mittel haben, um an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und somit ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern. Die Kommission sieht hier die Gefahr, dass diese Arbeitslosen entweder Jobs annehmen müssen, welche nicht ihrer Qualifikation entsprechen, oder wegen geringer Arbeitsnachfrage komplett vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.

Auf makroökonomischer Ebene haben die geringe Abdeckung der Arbeitslosenhilfe und der dadurch reduzierte Konsum laut der Kommission negative Auswirkungen auf die stabilisierende Funktion der Arbeitslosenhilfe im Falle einer Rezession. Langfristig würden die fehlende Mittel für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitslosen allgemeine Investitionen in Humankapital schwächen.

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit ein Arbeitspapier zu dem Thema der Sozialleistungsabdeckung, welches voraussichtlich vor Ende des Jahres veröffentlicht wird.

Weitere Informationen:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&newsId=2318&furtherNews=yes>

## **Eurostat-Veröffentlichung zur demografischen Entwicklung in Europa**

Anlässlich des Internationalen Tags der älteren Menschen hat das Europäische Statisteamt (Eurostat) am 29.09.2015 [demografische Indikatoren zu älteren Menschen in der EU](#) veröffentlicht. Der demografische Wandel stellt die EU-Mitgliedstaaten vor große Herausforderung, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage und die soziale Eingliederung älterer Menschen.

Laut den aktuellen Zahlen erreichte der Anteil der Personen ab 65 Jahren in der EU im Jahr 2014 etwa 18,5 Prozent. Bis zum Jahr 2080 wird dieser Anteil nach Schätzung von Eurostat auf etwa 30 Prozent ansteigen. Deutschland liegt diesbezüglich mit einem Anteil von 20,8 Prozent derzeit über dem europäischen Durchschnitt, die Prognose für 2080 liegt bei 32,5 Prozent.

Bemerkenswert dabei ist der erwartete Anstieg der Zahl der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung, welche sich bis 2080 mehr als verdoppeln dürfte, von derzeit etwas über 5 Prozent auf über 12. In Deutschland wird sogar ein Anstieg auf über 15 Prozent erwartet.

Die Eurostat-Erhebung beinhaltet außerdem Indikatoren zu Personen im Alter über 65 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind sowie zu älteren Internetnutzern. So haben Frauen im Alter von 65 Jahren im Durchschnitt eine weitere Lebenserwartung von 21,3 Lebensjahren (21,1 in Deutschland), Männer weitere 17,9 Jahre (18,2 in Deutschland).

Im Jahr 2013 waren in der EU 18,2 Prozent der Personen in dieser Altersgruppe von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Im Durchschnitt war diese Gefahr bei den unter 65-Jährigen mit 25,9 Prozent höher. Auch für Deutschland lässt sich dieses feststellen: Hier sind 16 Prozent der älteren Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, gegenüber 21,4 Prozent der jüngeren Bürger/innen. Lediglich in acht Mitgliedstaaten waren eher ältere Menschen bedroht, insbesondere in Bulgarien, Estland, Slowenien und Kroatien.

Außerdem werden Angaben zur Internetnutzung älterer Menschen gemacht. Vor allem in den nördlichen Mitgliedstaaten nutzten ältere Menschen regelmäßig das Internet, in Deutschland immerhin 53 Prozent der über 65-Jährigen. Dabei nutzen sie das Internet vornehmlich für den Emailverkehr (91 Prozent der Internetnutzer in dieser Altersspanne). Allerdings beteiligen sich in Deutschland lediglich 11 Prozent an sozialen Netzwerken, weniger als in jedem anderen EU-Mitgliedstaat.

Weitere Informationen:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7012468/3-29092015-AP-DE.pdf/58176de9-a09e-4d2a-96c4-5fe6ab7ea0ef>

## **EU-Kommission möchte 1,7 Milliarden Euro zur Bewältigung der Flüchtlingskrise mobilisieren**

Zur Bewältigung der Flüchtlingskrise will die EU-Kommission für die Jahre 2015 und 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von 1,7 Milliarden Euro bereitstellen.

Mit dem Geld sollen die Soforthilfe für die am stärksten betroffenen EU-Mitgliedstaaten finanziert, das Personal der unmittelbar betroffenen EU-Agenturen aufgestockt, sowie Drittländer unterstützt werden.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht für das Jahr 2015 die Bereitstellung von 801,3 Millionen Euro vor. Hierfür sind 100 Millionen Euro zur Aufstockung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) vorgesehen, um Soforthilfe für die am stärksten betroffenen EU-Mitgliedstaaten zu leisten. Außerdem sollen die drei EU-Agenturen Frontex, Europol sowie das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) zusätzlich insgesamt 1,3 Millionen Euro erhalten.

300 Millionen Euro sieht die EU-Kommission zur Stärkung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) vor, um den regionalen Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Krise in Syrien aufzustocken und Drittländer, die Flüchtlinge aus Syrien aufnehmen, zu unterstützen. Zusammen mit weiteren 200 Millionen Euro, welche aus Umschichtungen bereitgestellt werden sollen, wird die Mittelausstattung des Treuhandfonds für Syrien mehr als 500 Millionen Euro betragen. Laut der EU-Kommission haben die Mitgliedstaaten einen Beitrag in gleicher Höhe zugesagt, so dass sich die Mittelausstattung des Fonds auf insgesamt etwa 1 Milliarde Euro summiert.

Die Hilfsorganisationen UNHCR, das Welternährungsprogramm und andere Organisationen sollen weitere 200 Millionen Euro erhalten, um ihrem Bedarf zu decken. Diese Mittel waren bereits für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz eingeplant und werden nun gezielt zur Bewältigung der Flüchtlingskrise eingesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einen Beitrag in gleicher Höhe zugesagt.

Die übrigen 900 Millionen Euro plant die EU-Kommission für das Jahr 2016 ein. Hiervon sollen 600 Millionen Euro den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) unterstützen sowie für den zusätzlichen Personalbedarf von Frontex, EASO und Europol veranschlagt. Diese Mittel werden zusätzlich zu den 780 Millionen Euro bereitgestellt, die für Notfall-Umverteilungsmaßnahmen vorgesehen sind. 300 Millionen Euro werden für humanitäre Hilfe für Flüchtlinge veranschlagt, die in den Nachbarländern Syriens und anderen Drittländern aufgenommen wurden.

Auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 23.09.2015 begrüßten die Mitgliedstaaten die Vorschläge der Kommission zur Mobilisierung des EU-Haushalts und verpflichteten sich, eigene Mittel in gleicher Höhe bereitzustellen. Die Kommission zählt nun darauf, dass Parlament und Rat als Haushaltsbehörde diese Maßnahmen im beschleunigten Verfahren verabschieden.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13649\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13649_de.htm)

## **EuGH-Urteil: Freiheitsstrafe für erneut illegal eingereiste Drittstaatsangehörige ist mit EU-Recht vereinbar**

Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 01.10.2015 stehen nationalen Regelungen, nach welchen Drittstaatsangehörige, die erneut illegal in den Mitgliedstaat eingereist sind, mit Freiheitsstrafen bestraft werden, nicht im Widerspruch mit der Rückführungsrichtlinie der EU.

Die Richtlinie über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom Dezember 2008, kurz Rückführungsrichtlinie, legt Normen und Verfahren für die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen fest, die sich illegal in der EU aufhalten. In einem ersten Schritt muss der jeweilige Mitgliedstaat eine Entscheidung über die Rückkehr der Person treffen, die sich ohne Aufenthaltsrecht in dem Land aufhält. Dabei hat die freiwillige Ausreise Vorrang, für die die betroffene Person bis zu 30 Tage Zeit hat. Erfolgt die Ausreise nicht innerhalb dieser Frist, sind die Mitgliedstaaten durch die Rückführungsrichtlinie dazu verpflichtet, eine zwangsweise Abschiebung vorzunehmen. Der Ablauf der Frist allein reicht jedoch nicht für eine Freiheitsstrafe aus. Dies hatte der EuGH in einem vorigen Urteil vom 28.04.2011 entschieden.

In seinem Urteil vom 01.10.2015 stellt der Gerichtshof jedoch klar, dass die Rückführungsrichtlinie einen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht daran hindert, die erneute Einreise trotz Einreiseverbot als Straftat einzustufen. Auch strafrechtliche Sanktionen, einschließlich einer Freiheitsstrafe, sind in diesem Fall mit der Richtlinie vereinbar, solange diese Sanktionen nicht den Zielen der Richtlinie entgegenstehen.

Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einführung einer Rückkehrpolitik ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Einwanderungspolitik ist, welche u.a. die Verhütung und verstärkte Bekämpfung illegaler Einwanderung gewährleisten soll.

#### Hintergrund

Im aktuellen Fall wurde ein albanischer Staatsangehöriger, welcher sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Italien aufhielt, in sein Heimatland abgeschoben. Außerdem verhängten die italienischen Behörden ein Einreiseverbot von drei Jahren. Darauf verließ der Albaner im Dezember 2012 auch Italien, reiste jedoch später unter Verstoß gegen das Einreiseverbot wieder ein. Dies kann in Italien mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren geahndet werden, in diesem Fall wurde der Angeklagte zu einer Haftstrafe von acht Monaten verurteilt.

Weitere Informationen:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150112de.pdf>

#### **Erstes Kolloquium der EU-Kommission gegen antisemitisch und antimuslimisch motivierten Hass**

Vom 01.-02.10.2015 fand in Brüssel das erste Kolloquium über Grundrechte zu bestehenden Rechtsinstrumenten der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Religion statt. Ziel dieses Kolloquiums ist die Verbesserung der Kooperation und des politischen Engagements zur Förderung und zum Schutz von Grundrechten in Europa.

Hierzu soll der Austausch zwischen den EU-Institutionen, internationalen Organisationen, Politikern/Politikerinnen, Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und der Zivilgesellschaft vertieft werden. Dabei sollen konkrete Ideen und Initiativen zum Kampf gegen Antisemitismus und Hass gegenüber Muslimen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf hassmotivierter Kriminalität, Hassparolen und Diskriminierung, entwickelt werden. Das Kolloquium baut auf die Rückmeldungen einer öf-

entlichen Konsultation zu diesem Thema auf, welche bis Mai 2015 durchgeführt wurde.

Eine am selben Tag veröffentlichte Eurobarometer-Erhebung über Diskriminierung zeigt Handlungsbedarf. Demnach sind 33 Prozent der Europäer (in Deutschland sogar 50 Prozent) der Ansicht, dass religiöse Überzeugungen bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz von Nachteil sein kann. Dabei stoßen Muslime von allen religiösen Gruppen auf die geringste gesellschaftliche Akzeptanz. Lediglich 61 Prozent der Befragten in Europa (43 Prozent in Deutschland) wären mit einem/einer muslimischen Kollegen/Kollegin an ihrem Arbeitsplatz vorbehaltlos einverstanden. Eine Zusammenfassung der Eurobarometer-Umfrage für Deutschland gibt es hier.

Die europäische Agentur für Grundrechte (FRA) hat zeitgleich eine Übersicht über die vorhandenen Daten zu antisemitisch motivierten Straftaten veröffentlicht, welche einen zunehmenden Antisemitismus in Europa belegt. 50 Prozent der Europäer/innen (48 Prozent in Deutschland) sind der Meinung, dass Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung weit verbreitet ist. Außerdem hatten 73 Prozent der Befragten das Gefühl, dass Antisemitismus im Internet sich in den letzten fünf Jahren verschlimmert hat.

Angesichts der steigenden Unterstützung für fremdenfeindliche und gegen Migranten/Migrantinnen gerichtete Parolen fordert die FRA gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen, eine bessere Datenerhebung und wirksameren Zugang zur Justiz für die Opfer. Laut der Agentur ist für die weitere Arbeit des Kolloquiums der Erhebung offizieller Daten zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit von zentraler Bedeutung.

Weitere Informationen:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5737\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5737_de.htm)

## **Bericht der EU-Kommission über die Rentensysteme in der EU**

Laut eines aktuellen Berichts der EU-Kommission vom 05.10.2015 können die derzeitigen Rentensysteme in der EU künftigen Generationen voraussichtlich angemessene Renten sichern. Dies setzt allerdings voraus, dass die Mitgliedstaaten mit effizienten Maßnahmen dafür sorgen, dass möglichst viele Arbeitnehmer/innen eine Beschäftigung ausüben können, bis sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

Die Beschäftigungspolitik müsse daher mehr Möglichkeiten für ältere Arbeitnehmer/innen schaffen, damit diese länger im Arbeitsmarkt bleiben können. Gleichzeitig müssen die Rentensysteme auch diejenigen unterstützen, die nicht in der Lage sind, lange genug im Arbeitsmarkt zu bleiben, um ausreichende Rentenansprüche zu erwerben.

Laut dem Bericht bieten die derzeitigen Rentensysteme in der EU den meisten Menschen derzeit einen ausreichenden Schutz vor Armut und eine angemessene Einkommenssicherheit im Alter. Insgesamt haben in der EU die älteren Menschen ähnlichen Lebensstandard wie die jüngere Bevölkerung. Im Durchschnitt beträgt das mittlere verfügbare Einkommen der über 65-Jährigen etwa 93 Prozent des Einkommens der Personen unter 65 Jahren.

In allen Mitgliedstaaten gibt es bei den Rentenbezügen nach wie vor große geschlechtsspezifische Unterschiede. Frauen sind stärker von Armut betroffen und beziehen niedrigere Renten als Männer, weil sie weniger verdienen und aufgrund familiärer Verpflichtungen ein kürzeres Erwerbsleben haben. Da Frauen im Schnitt länger leben als Männer, sind sie im Alter daher häufiger in von Armut gefährdeten Einpersonenhaushalten.

Im EU-Durchschnitt erhalten Frauen 40 Prozent weniger Rente als Männer. Um dieses geschlechtsbedingte Rentengefälle zu verringern bedarf es laut der EU-Kommission oft langfristiger Anstrengungen, welche Strategien der Gleichbehandlung in mehreren Politikbereichen mit Änderungen im Rentensystem verbinden, bevor die Menschen das Rentenalter erreichen.

In Zukunft wird es zunehmend wichtiger werden, eine vollständige Erwerbslaufbahn mit Beitragszeiten von 40 bis 45 Jahren vorweisen zu können. Laut dem Bericht wird das Einkommen im Ruhestand durch private, also betriebliche oder persönliche Altersvorsorge ergänzt werden müssen.

Die EU-Kommission empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten in Fragen der zusätzlichen Altersversorgung enger zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf Verfügbarkeit, Aufnahme und Abdeckung. Dabei können auch die Sozialpartner eine wichtige Rolle spielen.

Der Bericht besteht aus dem [EU-Rentenbericht 2015](#) sowie ausführlichen [Profilen der Rentensysteme](#) in 28 Mitgliedstaaten in englischer Sprache.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13658\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13658_de.htm)

## **Ergebnisse der Ratssitzung für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 05.10.2015**

Die Ratsformation für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) hat am 05.10.2015 die Themen soziale Ausrichtung der Politik, Integration von Langzeitarbeitslosen, ausreichende Rentenbezüge sowie die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten diskutiert.

### Soziale Ausrichtung der Politik

Die Minister brachten ihren gemeinsamen Willen, die soziale Dimension der EU zu stärken und zu vertiefen, zum Ausdruck. Sie unterstrichen die Bedeutung der sozialen Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten. Die Vertiefung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sollte auf die bereits vorhandenen Instrumente im Rahmen des Europäischen Semesters aufbauen, einschließlich Indikatoren wie Sozial- und Beschäftigungsanzeiger. Auch die Nutzung von gemeinsamen Maßstäben und die Festlegung von Standards und Indikatoren wurden besprochen.

### Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt

Weiterhin wurde der [Vorschlag der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt](#) positiv aufgefasst. Die Minister betonten, dass die Vorschläge einerseits gut strukturiert seien, andererseits den Mitgliedstaaten genügend Spielraum für die Umsetzung lassen.

### Ausreichendes Einkommen für Rentner/innen

Der Rat befürwortet die Kernpunkte des Berichts „[Ausreichendes Pensionierungseinkommen im Kontext alternder Gesellschaften](#)“ und der angenommenen [Schlussfolgerungen](#). Der Bericht sieht vor, dass die durchschnittlichen Ausgaben für Renten in der EU28 im Jahr 2060 nicht höher sind als im Jahr 2013.

### Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten

Die Minister nahmen einen Beschluss zu Leitlinien für Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten an. Die Leitlinien reflektieren einen neuen Ansatz der Wirtschaftspolitik, welcher auf Investment, Strukturreformen und Steuerverantwortung aufbaut.



Weitere Informationen:

[http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/epsco/2015/10/05/?utm\\_source=dsms-au-to&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council%2c+05%2f10%2f2015](http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/epsco/2015/10/05/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council%2c+05%2f10%2f2015)

## **Quartalsbericht über die Beschäftigungssituation und die soziale Lage in der EU**

Der Quartalsbericht über die Beschäftigungssituation und die soziale Lage in der EU vom 09.10.2015 zeigt eine schrittweise Verbesserung auf den Arbeitsmärkten und bei den sozialen Indikatoren in der EU.

Demnach ist das Bruttoinlandsprodukt der EU innerhalb des zweiten Quartals 2015 um 0,4 Prozent gegenüber dem vorangegangenen Quartal und gegenüber dem zweiten Quartal 2014 um 1,9 Prozent gewachsen. Gleichzeitig stieg die Zahl der Beschäftigten insgesamt weiter an, was sich auch in einer höheren Beschäftigungsquote in allen Bevölkerungsgruppen widerspiegelt. Insbesondere bei den älteren und jüngeren Arbeitskräften sind positive Trends zu beobachten.

Seit dem Tiefststand zu Beginn des Jahres 2013 haben etwa 4,5 Millionen weitere Menschen einen Arbeitsplatz, was einem Zuwachs von etwa 2 Prozent bei den Beschäftigungszahlen in der EU entspricht. Zwischen dem ersten Quartal 2014 und dem ersten Quartal 2015 erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag um 1,9 Millionen, bei den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit befristeten Verträgen betrug der Zuwachs 815.900.

Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten stieg um 1,7 Millionen und damit wesentlich stärker als die Zahl der Teilzeitkräfte, bei welchen eine Zunahme von 535.000 Menschen verzeichnet wurde. Obwohl die Beschäftigungsquote in allen Bevölkerungsgruppen angestiegen ist, war dies insbesondere bei älteren Arbeitskräften der Fall.

Mit den steigenden Beschäftigungszahlen ging gleichzeitig auch die Arbeitslosenquote zurück. Bei den jungen Menschen hat sich diese innerhalb eines Jahres um 448.000 Personen verringert, womit die Jugendarbeitslosigkeit in der EU im August 2015 bei 20,4 Prozent lag.

Auch die Langzeitarbeitslosenquote begann 2014 zu sinken, war jedoch im ersten Quartal 2015 jedoch mit knapp 5 Prozent der Erwerbsbevölkerung weiterhin hoch. In der EU sind etwa 12 Millionen Menschen seit einem Jahr oder länger arbeitslos, mehr als 7 Millionen davon sogar seit über zwei Jahren.

Weitere Informationen:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13675\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13675_de.htm)

## **EuGH-Urteil: Lebenslange Aberkennung des Wahlrechts für Straffällige für die Europawahlen ist mit EU-Recht vereinbar**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 06.10.2015 klargestellt, dass das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament für straffällig verurteilte Unionsbürger/innen durch die Mitgliedstaaten auch lebenslang aberkannt werden kann.

Die Richter des EuGH nehmen zur Kenntnis, dass der Verlust des Wahlrechts zu den Europawahlen eine erhebliche Einschränkung der Wahlrechte, welche mit der Unionsbürgerschaft verbunden sind, darstellt. Diese sind generell durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass Einschränkungen der Ausübung der Grundrechte in solchen Fällen zulässig sind, sofern sie die Art und Schwere der begangenen Straftat sowie die Dauer der Strafe berücksichtigt. Bedingung für eine solche Aberkennung des Wahlrechts ist allerdings die Verhältnismäßigkeit zum Ziel, welches diese Einschränkung hat.

### Hintergrund

Bis 1994 sah das französische Wahlrecht vor, dass die strafrechtliche Verurteilung automatisch mit dem lebenslangen Verlust der bürgerlichen Rechte (Wahlrecht und Wählbarkeit) verbunden ist. Dies schloss auch die Wahlen für das Europäische Parlament mit ein. Seit der Reform des französischen Strafgesetzbuches tritt dieser Verlust nicht mehr automatisch ein, sondern muss von dem jeweiligen Gericht angeordnet werden und ist auf die Dauer von 10 Jahren begrenzt. Diese Neuregelung gilt jedoch nicht für Verurteilungen vor 1994.

Weitere Informationen:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150118de.pdf>

## ■ Veranstaltungen

### **Die Rolle der EU beim Schutz der Sozial- und Finanzrechte von älteren Menschen**

Am 20.11.2015 findet in Brüssel die diesjährige Jahreskonferenz der europäischen Plattform für Menschen über 50 Jahren AGE statt. Der Plattform gehören 150 nicht-profitorientierte Organisationen in der EU an, welche sich mit Antidiskriminierung, sozialer Inklusion, Sozialschutz, Gesundheit und aktivem Altern von älteren Menschen auseinandersetzen.

Die diesjährige Jahreskonferenz wird sich mit dem Schutz der Sozial- und Finanzrechte von älteren Menschen beschäftigen. Das [Programm](#) sieht Podiumsdiskussionen und Vorträge zu den folgenden Themen vor:

- Die Konvergenz von sozialen Rechten in Europa: eine erneuerte Sozialagenda und Folgemaßnahmen zum Halbzeitbericht der Europa 2020-Strategie;
- Auf Rechte basierende Ansätze zur Förderung von Altern in Würde;
- Die Seniorenwirtschaft zur Unterstützung der Rechte älterer Menschen;
- Ergebnisse des Forschungsprogramms: "Altersvorsorge: Die reale Rendite";
- Verkehrssicherheit für ältere Menschen.

Die Konferenzsprache ist Englisch. Die Teilnahme ist gegen eine Gebühr von 150,00 Euro pro Person über diesen [Link](#) möglich.

Weitere Informationen

[http://www.age-platform.eu/images/stories/EN/AGE\\_events/AGE\\_Annual\\_Conference\\_2015\\_agenda.pdf](http://www.age-platform.eu/images/stories/EN/AGE_events/AGE_Annual_Conference_2015_agenda.pdf)

### **Seminar im Europäischen Parlament zu personenzentriertem Planen**

Die Europäische Vereinigung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien (Inclusion Europe) organisiert am 09.11.2015 ein Seminar im EU-Parlament zu personenzentriertem Planen. Das Seminar wird auf Einladung vom britischen Abgeordneten Richard Howitt (Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten, S&D) stattfinden.

Die Tagung wird sich auf Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention konzentrieren, insbesondere in Bezug auf die Einbindung der Gesellschaft bei der Unterstützung von Menschen mit intellektuellen Behinderungen, damit diese ein unabhängiges Leben führen können. Dabei wird diskutiert werden, wie der Ansatz des personenzentrierten Planens (person-centred planning, PCP) den Prozess der Deinstitutionalisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen vorrangbringen kann.

Hierfür werden verschiedene Experten bewährte Verfahren zusammentragen und Empfehlungen an die Politik formulieren. Zu den Rednern/Rednerinnen zählen u.a. der regionale Vertreter für Europa der UN-Vertretung für Menschenrechte Jan Jarab, Vertreter/innen der Europäischen Kommission aus dem Bereich der Behinderungen, sowie die Leiter/innen verschiedener europäischer NGOs, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Projektpartner/innen und Selbstvertreter/innen.

Weitere Informationen können dem [Programm](#) entnommen werden. Um sich für das Seminar anzumelden schicken Sie das ausgefüllte [Anmeldungsformular](#) an [m.birtha@inclusion-europe.org](mailto:m.birtha@inclusion-europe.org).

Weitere Informationen: <http://inclusion-europe.eu/?p=1224>

## **Sozialunternehmen in Europa fördern**

Die Luxemburgische Ratspräsidentschaft organisiert vom 03.-04.12.2015 eine Konferenz in Luxemburg zur Förderung von Sozialunternehmen in Europa. Die Tagung wurde bereits im [Präsidentschaftsprogramm](#) angekündigt. Der Zugang zu Finanzierung ist eine Priorität der luxemburgischen Ratspräsidentschaft im Kontext von sozialem Unternehmertum. Die Tagung beschäftigt sich mit drei Kernfragen:

- Wie entsteht soziale Innovation und wie kann soziale Innovation systematisch in wirtschaftliches Handeln integriert werden?
- Welches Ökosystem fördert den Zugang von Sozialunternehmen zu Finanzierungsmöglichkeiten?
- Wie können private Ersparnisse für Projekte der Sozial- und Solidarwirtschaft mobilisiert werden?

Zu diesen Fragen werden Gesprächsrunden und Podiumsdiskussionen mit internationalen Experten sowie namenhaften

Politikern unter folgenden thematischen Schwerpunkten stattfinden:

- Innovation als Hauptantriebskraft für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung;
- Innovation in der Praxis;
- Einbeziehung von individuellen Ersparnissen in Unternehmen der Sozialwirtschaft;
- Aufbau eines Finanzsystems für soziale Unternehmen.

Außerdem wird den Organisationen der Sozialwirtschaft die Möglichkeit geboten werden, sich selbst und ihre innovativen Aktivitäten an einem Ausstellungstand zu präsentieren.

Während der Konferenz wird eine Simultanübersetzung in fünf Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Deutsch) angeboten.

Weitere Informationen bieten das vorläufige [Programm](#) sowie ein [Flyer](#) mit praktischen Informationen. Die [Anmeldung](#) erfordert eine einmalige Registrierung mit dem Code „202.delegate“ und ist bis zum **20.11.2015** möglich.

Weitere Informationen:

<http://www.eu2015lu.eu/de/agenda/2015/12/03-04-conf-economie-sociale/index.html>